



Inhaltsverzeichnis - Beitragsordnung Der Schnee-Gaasger Burgstetten e.V.

zur besseren Übersicht
nicht Bestandteil der materiellen Ordnung

§1 Zweck der Ordnung	1
§2 Beitragskategorien	1
§3 Beitragstabelle	1
§4 Beitragszahlung	2
§5 Gültigkeit und Inkrafttreten	2



Beitragsordnung

Schnee-Gaasger Burgstetten e.V.

§1 Zweck der Ordnung

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe und die Ausgestaltung der Mitgliedsbeiträge des Vereins.

§2 Beitragskategorien

1. **Kinder** - Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
2. **Jugendliche** - Mitglieder ab Vollendung des 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. **Erwachsene** - Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. **Familien** - Eine Familienmitgliedschaft umfasst bis zu zwei erwachsene Mitglieder sowie deren im selben Haushalt lebende Kinder und Jugendliche.
Voraussetzung ist, dass alle der Familienmitgliedschaft zugeordneten Mitglieder ihren Hauptwohnsitz unter derselben Meldeadresse haben.
5. **Aktive Übungsleiter** - als solche gelten Mitglieder, die gemäß der Ordnung Förderkonzept als Anwärter oder Übungsleiter geführt werden und deren Status durch den Vorstand bestätigt wurde.
Der Beitrag ist durch das jeweilige Mitglied selbst zu entrichten.
6. **Ehrenmitglieder** - Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

§3 Beitragstabelle

Kinder	15€ pro Jahr
Jugendliche	15€ pro Jahr
Erwachsene	20€ pro Jahr
Familien	40€ pro Jahr
Aktive Übungsleiter:	20€ pro Jahr
Ehrenmitglieder	beitragsfrei



§4 Beitragszahlung

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein **Jahresbeitrag** und als solcher zu entrichten.
2. Das Beitragsjahr entspricht dem **Geschäftsjahr des Vereins** und läuft vom **01. Juli bis zum 30. Juni** des Folgejahres.
3. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Beitragsjahr wird jeweils zum 01. Oktober fällig.
4. Erfolgt der Eintritt nach dem Fälligkeitstermin, wird der Beitrag mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.
5. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren.
In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand andere Zahlungsarten zulassen.
6. Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Beitragsjahr, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§5 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle bisherigen Regelungen zu Mitgliedsbeiträgen außer Kraft.
2. Diese Ordnung gilt bis zu ihrer Außerkraftsetzung oder Änderung durch die Mitgliederversammlung.
3. Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am:

Erbstetten, 19. Juni 2026
G. Jentke

Ort, Datum
Schriftführer/
Protokollführer

Stuttgart, den 07. August 2026
T. Z.

Ort, Datum
Vorstand

